

Zürcher Boxverband «ZBV»

STATUTEN

ART. 1 Name, Sitz

Der Zürcher Boxverband (gegründet 1943) umfasst hauptsächlich die Boxvereine im Kanton Zürich, die den Amateurboxsport betreiben und dem Schweizerischen Boxverband angehören. Der Verbandsitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

ART. 2 Zweck, Ethik, Neutralität

Der Zürcher Boxverband setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein und handelt und kommuniziert angemessen und transparent. Dies durch:

- a) Propagierung des olympischen Boxens
- b) Durchführung von Kursen und Veranstaltungen
- c) Vertretung der angeschlossenen Vereine gegenüber dem Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS)
- d) Unterstützung der Vereine bei der Gesuchstellung für Subventionen
- e) Politisch und konfessionell ist der Verband neutral.

Der Zürcher Boxverband anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Der Zürcher Boxverband unterstellt sich dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Athletinnen und Athleten, Coaches, Betreuenden, Leitenden und Funktionärinnen und Funktionäre anwendbar. Mutmaßliche Verstöße können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

ART. 3 Auftrag

- a) Der Verband ist im sportlichen Konzept des Kantons Zürich (ZKS) eingebunden und übernimmt die ihm übertragenen Vereinbarungen und Aufgaben.
- b) unterstützt wird das olympische-, Light-Contact- und Fitnessboxen
- c) führt Trainings und Ausbildungen auch mit öffentlichen Stellen (z. B. Jugend und Sport / Schulen) durch.
- d) führt Boxer- und Trainerkurse im kantonalen Sportzentrum Kerenzerberg durch
- e) prüft die Subventionseingaben der Vereine an den ZKS
- f) fördern den Vereinssport und das Ehrenamt

ART. 4 Mitgliedschaft

Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Vereine aus dem Kanton Zürich welche das olympische Boxen vertreten und bereits SwissBoxing angehören
- b) Ausser kantonale Vereine als Mitglied von SwissBoxing
- c) Körperschaften und Personen wie Einzelfirma, GmbH und AG

Mitglieder der Rubriken b und c sind von den Subventionszahlungen des ZKS ausgeschlossen

ART. 5 Aufnahme/Austritt/Ausschluss

Die An-/Abmeldung als ZBV Mitglied hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Der Vorstand prüft und schlägt der GV/DV den Bewerber zur Aufnahme als Beschluss vor.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung des Vereins, der Körperschaft und Person wie Einzelfirma, GmbH oder AG. Der Vorstand prüft und schlägt der GV/DV den Bewerber -Austritt/ Ausschluss als Beschluss vor.

Die Selbständigkeit der Mitgliedschaft und ihre Stellung zum SwissBoxing, werden durch die Zugehörigkeit zum Zürcher Boxverband nicht berührt.

Art. 6 Generalversammlung, Wahlen, Stimmen, Beschlüsse, Jahresbeitrag

- a) Die Geschäfte des Verbandes werden durch die Generalversammlung, Versammlungen und Kommissionen, den Vorstand und Rechnungsrevisoren besorgt.
- b) Die ordentliche Generalversammlung/Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt und nimmt Berichte ab, genehmigt das Budget und trifft statutarische Wahlen.
- c) der Präsident und Kassier werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert und präsentiert sich der Vorstand selbst
- d) der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern
- e) der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Befugnisse der Generalversammlung fallen
- f) Das Geschäftsjahr dauert vom 1.1. bis am 31.12 des jeweiligen Jahres
- g) Die GV wählt jährliche zwei Revisoren
- h) Beschlüsse werden nur durch das absolute Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- i) Die Generalversammlung setzt alljährlich den Jahresbeitrag fest, der in der Regel binnen Monatsfrist zu entrichten ist.
- j) Das Protokoll der Generalversammlung ist spätestens 4 Wochen nach der Tagung den Mitgliedern zuzustellen. Die Genehmigung erfolgt in der nächstfolgenden Generalversammlung.

ART. 7 Statutenänderung

Statutenänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Abgeordnetenstimmen.

ART. 8 Verbandsauflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das Vermögen und Inventar werden nach Antrag der Mitgliedsvereine aufgelöst

ART. 9 Kraftsetzung

Vorliegende Statuten wurden am 31. Mai 1943 bzw. am 15. März 2024 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Zürich, den 15. März 2024 durch die Generalversammlung genehmigt.

Zürcherischer Boxverband «ZBV»

Vorstand